

Interessengemeinschaft Stöcken Haslen Sternen (IGSHS)

Statuten vom 30. August 2010

A. Name, Rechtsnatur und Sitz

Artikel 1:

Unter dem Namen *Interessengemeinschaft Stöcken Haslen Sternen (IGSHS)* besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in 8903 Birmensdorf, Rütistr. 17. Er ist konfessionell und politisch neutral. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

B. Zweck

Artikel 2:

Der Verein bezweckt die Förderung der gemeinsamen Anliegen der Quartiere Sternen, Stöcken und Haslen. Dazu gehört insbesondere der Kampf für niedrige Steuern und gute Schulbedingungen für die Kinder aus unseren Quartieren.

Der Verein kann mit Organisationen, die eine ähnliche Zielsetzung haben, zusammenarbeiten.

Artikel 3:

Der Vereinszweck wird erreicht durch die Planung und Durchführung aller Massnahmen, die dem Vereinszweck dienlich sind, unter Einbezug von interessierten Quartierbewohnern, von lokalen Behörden und Vereinen, sowie von professionellen Fachkräften.

C. Mitgliedschaft

Artikel 4:

Der Verein IGSHG besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Vertretern von juristischen Personen und Behörden.

Artikel 5:

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin.

Artikel 6:

Ein Austritt ist dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich mitzuteilen und jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt zudem durch Tod oder Ausschluss.

Artikel 7:

Natürliche und juristische Personen haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann an den Mitgliederversammlungen nicht delegiert werden.

Artikel 8:

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Ein Ausschluss bedarf der absoluten Mehrheit des Vorstands.

Artikel 9:

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.—(zweihundert) pro Jahr. Er wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Freiwillige Beiträge oder Spenden sind herzlich willkommen.

D. Organisation

Artikel 10:

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

E. Mitgliederversammlung

Artikel 11:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Traktandenliste ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu versenden. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Beantragt ein Fünftel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, sie innert 60 Tagen einzuberufen.

Artikel 12:

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Sie stellt Anträge an den Vorstand zur Planung und Durchführung von Massnahmen
- Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Sie genehmigt Jahresbericht und die Jahresrechnung
- Sie wählt die Revisionsstelle und nimmt deren Bericht zur Kenntnis
- Sie wählt und entlastet den Vorstand
- Sie kann die Statuten ändern und den Verein auflösen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden dies wollen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin das Recht, den Stichentscheid zu geben.

F. Vorstand

Artikel 13:

Der Vorstand besteht aus:

- Einer Präsidenten oder einem Präsidenten
- Einer Aktuarin oder einem Aktuar
- Einem Quästor oder einer Quästorin
- 1 bis 3 Beisitzern

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv je zu zweit.

Artikel 14:

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Er plant und leitet die Geschäfte des Vereins entsprechend Artikel 2 und 3.
- Er verabschiedet das Jahresbudget.
- Er vertritt den Verein gegen aussen.

- Er entscheidet über die Anträge der Mitgliederversammlung und sorgt allenfalls für deren Durchführung.
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung Der Vorstand trifft sich einmal pro Jahr zur ordentlichen Vorstandssitzung. Bei Bedarf kann von zwei Vorstandsmitgliedern während des Vereinsjahrs eine ausserordentliche Vorstandssitzung einberufen werden.

Der Präsident/die Präsidentin lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit kann der Präsident/die Präsidentin oder deren Stellvertretung den Stichentscheid geben. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

G. Revisionsstelle

Artikel 15:

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den Revisionsbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

H. Mittel des Vereins

Artikel 16:

Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinsziels bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zweckgebundene Schenkungen
- Beiträge Dritter
- Erträge aus Druckschriften, Basaren usf.

I. Haftung der Vereinsmitglieder

Artikel 17:

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

J. Dauer des Vereinsjahres

Artikel 18:

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember. Auf diesen Tag ist die Rechnung jeweils abzuschliessen.

K. Auflösung des Vereins

Artikel 19:

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

L. Schlussbestimmungen

Artikel 20:

Diese Statuten wurden anlässlich einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.August 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Birmensdorf, 30. August 2010

Die Präsidentin:

Jadwiga Cervoni

Die Quästorin

Magda Keresztes

Der Aktuar:

Jürg O Lang